

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»

Alpina Swiss Opportunity Fund

Geprüfter Jahresbericht per 31. Dezember 2021

Inhalt

3 – 4	Fakten und Zahlen Träger des Fonds Fondsmerkmale Kennzahlen
5 – 6	Bericht des Portfoliomanagers
7 – 13	Jahresrechnung Vermögensrechnung Erfolgsrechnung (Klasse SCR CHF, Klasse AIC CHF und Klasse ARC CHF) Aufstellung der Vermögenswerte Abgeschlossene Geschäfte während des Berichtszeitraumes (Soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen)
14 – 23	Erläuterungen zum Jahresbericht
24	Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland
25	Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Fakten und Zahlen

Träger des Fonds

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin
Bruno Schranz, Vizepräsident
Hans Stamm (bis 29. 4. 2021)
Markus Fuchs (ab 30. 4. 2021)

Geschäftsführung der Fondsleitung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
Telefon +41 58 523 96 70
Telefax +41 58 523 96 71

Depotbank

Bank J. Safra Sarasin AG
Elisabethenstrasse 62
CH-4002 Basel
Telefon +41 61 277 77 37
Telefax +41 61 277 76 79

Portfoliomanager

Santro Invest AG
Neuhofstrasse 8
CH-8834 Schindellegi

Vertriebsträger

der Portfoliomanager

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

Fakten und Zahlen

Fondsmerkmale

Der Alpina Swiss Opportunity Fund ist ein aktiv gemanagter Schweizer Aktienfonds, der durchschnittlich 2/3 des Fondsvermögens in Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung investiert. Dabei handelt es sich um Firmen, die in der Schweiz ansässig oder deren Aktien ausschliesslich am Schweizer Aktienmarkt kotiert und zum Zeitpunkt des Erwerbes mehrheitlich nicht im Swiss Market Index vertreten sind. Die Portfolioallokation wird aktiv gesteuert und

kann unter Umständen deutlich vom Index abweichen. Gegenüber dem Gesamtmarkt soll bei tieferem Risiko längerfristig eine bessere Gesamtrendite erwirtschaftet werden.

Der Vermögensverwalter berücksichtigt im Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren ESG-Aspekte (ESG: Environmental, Social, Governance) unter Anwendung einer Kombination von Ausschlusskriterien (sog. Negativselektion) und ESG-Integrationsansatz.

Kennzahlen

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
Nettofondsvermögen in Mio. CHF	96.02	66.51	66.71
Ausstehende Anteile Klasse SRC CHF	213 837	222 018	243 183
Ausstehende Anteile Klasse AIC CHF	5 600	–	–
Ausstehende Anteile Klasse ARC CHF	19 912	–	–
Inventarwert pro Anteil Klasse SRC CHF in CHF	367.76	299.59	274.32
Inventarwert pro Anteil Klasse AIC CHF in CHF	685.03	–	–
Inventarwert pro Anteil Klasse ARC CHF in CHF	680.30	–	–
Performance Klasse SRC CHF	23.06%	10.88%	30.07%
Performance Klasse AIC CHF	17.91% ¹	–	–
Performance Klasse ARC CHF	17.50% ¹	–	–
TER Klasse SRC CHF	1.38%	1.41%	1.42%
TER Klasse SRC CHF inkl. Performance Fee	1.38%	1.41%	1.42%
TER Klasse AIC CHF	1.13%	–	–
TER Klasse ARC CHF	1.70%	–	–
PTR	0.46	0.19	0.33
Transaktionskosten in CHF ²	32 828	11 008	23 883

¹ Die Anteile des Falcon Swiss Equity Fund Klasse A wurden am 1. 12. 21 auf die neue Anteilsklasse ARC CHF des Alpina Swiss Opportunity Fund übertragen. Die Anteile des Falcon Swiss Equity Fund Klasse I wurden auf die neue Anteilsklasse AIC CHF des Alpina Swiss Opportunity Fund übertragen. Der Übertrag erfolgte im Verhältnis 1:1. Die Performance der fusionierten Anteilsklassen wird ab 1. 1. 2021 gezeigt.

² Der Fonds trägt sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen.

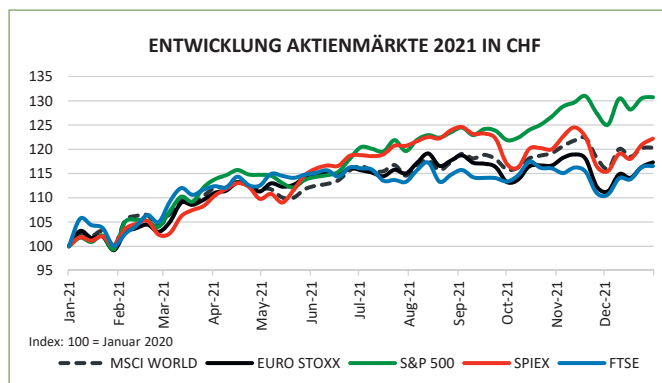
Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Der Fonds verzichtet gemäss Fondsvertrag auf einen Benchmark-Vergleich.

Bericht des Portfoliomanagers



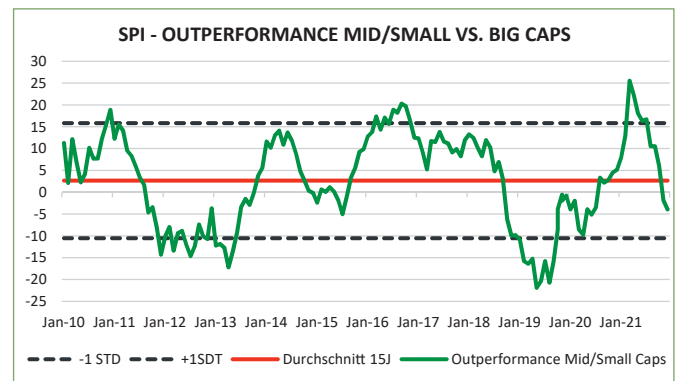
Rückblick

Nachdem das Ausnahmejahr 2020 noch lange in Erinnerung bleiben wird, dürfte auch das Berichtsjahr 2021 noch lange zu reden geben. Stellen wir uns das Geschehen im letzten Jahr vor und schliessen die Augen: Weltweit herrscht mit kurzen saisonalen Beruhigungsphasen die Pandemie, die Lieferketten unterbricht und in zahlreichen Sektoren zu Engpässen oder Fachkräftemangel führt. Die Inflation zieht von tiefem Niveau kräftig an, die Notenbanken sehen sich gegen Ende des Jahres gezwungen, ihre sehr expansive Geldpolitik zu drosseln und Zinserhöhungen ins Auge zu fassen. In China – das bis anhin der Motor der Weltwirtschaft war – stoppen neue Regulierungen verschiedene «Wachstumswunder», um nur einer der vielen politischen Schauplätze zu nennen. Würden wir das Abschneiden der Finanzmärkte 2021 nicht kennen, würden wohl viele sagen: «Dieser Mix ist Gift für die Märkte». Dass es trotz dieser Widrigkeiten zu einem ausserordentlich guten Jahrgang reichte, führen wir vor allem auf folgende Faktoren zurück: Der Rückenwind durch die Liquidität der Notenbanken war über das ganze Berichtsjahr vorhanden. Weiter wurde in sehr vielen wirtschaftlich relevanten Staaten stark fiskalisch stimuliert oder zumindest die Absicht erklärt dies zu tun. Ebenso gab die weltweit steigende Anzahl geimpfter Personen immer wieder Hoffnung, dass die Pandemie bald der Vergangenheit angehört. Am



wichtigsten dürften aber die überraschend gute und überdurchschnittliche Gewinnentwicklung sowie die hohen Mittelzuflüsse in die Aktienmärkte aufgrund eines generellen Anlagenotstandes gewesen sein.

Im Fahrwasser der internationalen Leitbörsen, welche zum Teil neue Höchststände erreichten, entwickelte sich auch der Schweizer Aktienmarkt weiter erfreulich und schloss fast auf dem Rekordstand. Insgesamt beendete der SPI TR Index das Jahr mit 23.4% im Plus. Trotz der grossen Gewinne wäre es falsch zu behaupten, dass 2021 ein «leichtes» Aktienjahr für die Investoren an der Schweizer Börse war. Im Berichtszeitraum waren eine erhöhte Volatilität, ein ständiger Wechsel der Börsengewinner und eine zunehmende Streuung der Performance auf Tittelebene zu verzeichnen. Die starke Performance wurde nicht von einer bestimmten Branche getrieben. Es lässt sich auch nicht sagen, dass defensive Aktien besser gelaufen sind als zyklische. Für einmal gab es vielmehr deutliche Unterschiede bei den Unternehmen innerhalb der Sektoren. So waren zum Beispiel Richemont in diesem Jahr mit einem Plus von 71% die Top-Performer im SMI. Die Aktien des Wettbewerbers Swatch, mittlerweile im Index SMI Mid enthalten, gewannen hingegen nur rund 16% an Wert. Bei den Pharma-Schwergewichten legten die Genussscheine von Roche um knapp 23% zu, während die Titel von Novartis um 4% nachgaben. Bei den Finanzwerten im SMI entwickelten sich die Titel von Partners Group mit plus 45% besonders stark. Auch die Aktien von Swiss Life und der UBS legten deutlich zu, und zwar um rund 36 bzw. 32%. Weniger stark als der Index entwickelten sich hingegen die Aktien von Swiss Re (+8%) und Zurich (+7%). Die Titel der Grossbank Credit Suisse fassten nach den Skandalen um das Investmentvehikel Archegos sowie um das Finanzunternehmen Greenshill die rote SMI-Laterne – sie verloren 2021 rund 22% an Wert. Interessanterweise erreichten die mittelgrossen und kleinkapitalisierten Werte insgesamt eine ähnliche Performance. Auch hier waren grosse Unterschiede innerhalb der Sektoren festzustellen. Insgesamt stieg der SPI Extra TR um 22.19%. Die Outperformance der KMU-Werte liess im Verlaufe des Jahres etwas überraschend nach, in den letzten zwei Monaten liefen die Blue Chips gar voran.

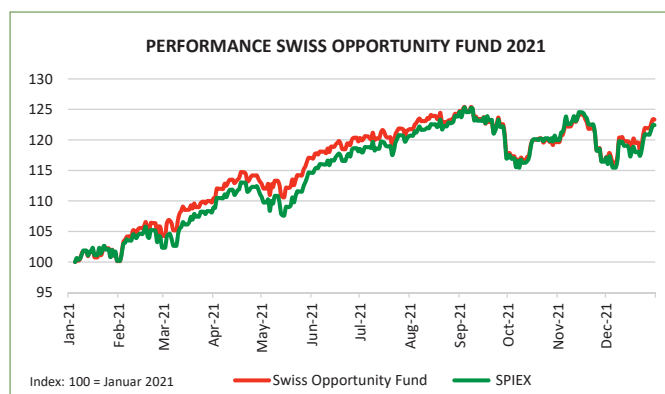


Der Alpina Swiss Opportunity Fund, der als Benchmark den SPI Extra TR Index hat, verzeichnete mit 23.06% (nach Kosten, Retailklasse) ebenfalls ein sehr starkes Jahr und konnte den relevanten Benchmark einmal

Bericht des Portfoliomanagers

mehr übertreffen (+0.87%). Dank der guten 2021 Performance konnte auch die relative 3-Jahres-Performance weiter verbessert werden. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass im Berichtsjahr nach 2020 (CHF 3.00) wieder eine Dividende (CHF 0.90) ausbezahlt wurde. Die Performance ist vor allem einem ausgewogenen Portfolio zu verdanken. Eine gute Mischung von erfolgreichen defensiven Unternehmen, sowie starke Gewichtungen in einigen zyklischen Werten verhalfen zum Erfolg. So legten unsere zyklischen Marathonläufer Zehnder (+57.5%), Dätwyler (+56.4%) und Arbonia (+45.5%) weiter stark zu. Der Top-Performer war im Jahr 2021 aber die Onlinebank Swissquote welche um 133.4% zulegen, knapp gefolgt von Sensirion (+132.8%) dem High-Tech-Sensor-Spezialist. Natürlich gab es in diesem Berichtsjahr auch Positionen, welche Kopfweh verursachten. So tauchte die Cembra Money Bank um 38%, da der grösste Kreditkartenkunde Migros überraschend die Zusammenarbeit gekündigt hat. Weiter kam die Online-Apotheke Zur Rose um knapp 17% unter die Räder, da die Einführung des E-Rezeptes in Deutschland, ebenfalls überraschend, auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Weiter litten Dufry (-18.8%) sowie Valora (-10.4%) unter den Beschränkungen der Pandemie, bleiben aber weiterhin Reopening-Kandidaten. Viel Stirnrunzeln, ohne wichtige Gründe, verursachten 2021 auch Vifor Pharma. Das grosszügige Übernahmeangebot durch die australische CSL zum Jahresende glättete die Sorgenfalten aber quasi über Nacht.

Wie vor einem Jahr an dieser Stelle erwähnt, wurden Massnahmen definiert, um der abnehmenden Zahl ausgegebener Anteilsscheine entgegenzutreten. So freut es die Santro Invest AG ausserordentlich, dass es per 30. November 2021 gelungen ist, den ehemaligen Falcon Swiss Equity Fund in den Swiss Opportunity Fund zu integrieren und das Fondsvolumen merklich zu steigern. Der monatelange Prozess konnte dank grossem Einsatz aller Beteiligten erfolgreich beendet werden. Herzlichen Dank an dieser Stelle! Weiter konnte mit Alpina Capital eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen werden, was die Namensänderung des Fonds erklärt. Einen ersten gemeinsamen Anlass zum Thema «Nachhaltigkeit» konnte Anfang Dezember 2021 erfolgreich durchgeführt werden. Wir werden die Vertriebsaktivitäten 2022 weiter intensivieren.



Ausblick 2022: Neues Jahr, alte Sorgen

Die Anleger plagen zu Beginn dieses Jahres nicht unähnliche Sorgen wie im vergangenen Jahr. Wie erwähnt, haben die Aktienmärkte 2021 zwar dank überaus starkem Wachstum der Unternehmensgewinne, anhaltend niedrigen Renditen und einer nach wie vor expansiven Geldpolitik besser abgeschnitten als vor Jahresfrist erwartet. Deshalb gibt es nun viele Stimmen, die den Aktienmärkten angesichts der stattlichen Bewertung, der Unsicherheit bezüglich der Pandemie und der Kehrtwende der Geldpolitik, nun kaum mehr Kurssteigerungspotenzial zugestehen. Einige warnen sogar vor einer baldigen heftigen Korrektur. Wir erachten diese Ängste aus jetziger Sicht als übertrieben. Die Makro- und Unternehmensanalysen der Santro Invest AG deuten klar darauf hin, dass die wirtschaftliche Erholung auch im Jahr 2022 anhalten wird, wenn auch in abgeschwächter Form. Viele Unternehmen blicken trotz aller Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie überwiegend zuversichtlich ins neue Jahr. So erwarten die meisten Firmen für die kommenden Quartale eine fortgesetzt robuste Nachfrage nach ihren Gütern und Dienstleistungen. Zwar sehen sich die Unternehmen aufgrund gestiegener Löhne und Preise für Vorprodukte einem starken Kostendruck ausgesetzt, sie erwarten aber, einen grossen Teil der Kostensteigerungen an die Endkunden weiterreichen zu können. Vieles spricht also dafür, dass im kommenden Jahr die Gewinnmargen mehr oder weniger intakt bleiben und zusammen mit dem guten Wirtschaftswachstum ein knapp zweistelliges Gewinnwachstum möglich ist. Die erwartete erfreuliche Gewinnentwicklung wird dem Gegenwind für die Aktienmärkte, welcher aus den steigenden Zinsen und der restriktiveren Geldpolitik resultiert, Stirn bieten. Somit dürften Aktien weiterhin in der Gunst der Investoren bleiben. Zudem besteht auch 2022 die Chance, mit aktivem Portfolio-Management und durch Nutzen von Spezialsituationen eine Zusatzperformance zu erzielen.

Wir danken unseren Investoren für das entgegengebrachte Vertrauen und setzen uns weiterhin mit viel Freude, Kompetenz und Überzeugung für den Alpina Swiss Opportunity Fund ein.

Schindellegi, 7. Januar 2022

Santro Invest AG
Fund Manager Alpina Swiss Opportunity Fund

Vermögensrechnung

	31. 12. 2021 CHF	31. 12. 2020 CHF	
Bankguthaben auf Sicht	854 511	3 041 200	
Debitoren	322 696	358 478	
Aktien	94 771 123	63 128 790	
Sonstige Aktiven	82 624	–	
Gesamtfondsvermögen	96 030 954	66 528 468	
Bankverbindlichkeiten	-1 053	–	
Verbindlichkeiten	-7 364	-14 814	
Nettofondsvermögen	96 022 537	66 513 654	
Anzahl Anteile im Umlauf	Anteilscheine	Anteilscheine	
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse SRC CHF	222 018	243 183	
Ausgegebene Anteile	3 233	695	
Zurückgenommene Anteile	-11 414	-21 860	
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse SRC CHF	213 837	222 018	
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse AIC CHF	–	–	
Ausgegebene Anteile (Übernahme/Fusion Falcon Swiss Equity Fund Klasse I)	5 600	–	
Zurückgenommene Anteile	–	–	
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse AIC CHF	5 600	–	
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse ARC CHF	–	–	
Ausgegebene Anteile (Übernahme/Fusion Falcon Swiss Equity Fund Klasse A)	24 938	–	
Zurückgenommene Anteile	-5 026	–	
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse ARC CHF	19 912	–	
Inventarwert eines Anteils	Klasse SRC CHF in CHF	Klasse AIC CHF in CHF	Klasse ARC CHF in CHF
31. 12. 2021	367.76	685.03	680.30
Veränderung des Nettofondsvermögens	CHF		
Nettofondsvermögen am Beginn der Berichtsperiode	66 513 654		
Ausschüttung aus Gewinnvortrag Klasse SRC CHF	-193 624		
Saldo aus Anteilscheinverkehr Fusion	16 418 937		
Saldo aus Anteilscheinverkehr	-2 793 475		
Gesamterfolg der Berichtsperiode	16 077 046		
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	96 022 537		

Erfolgsrechnung Klasse SRC CHF

	1.1. – 31.12.2021 CHF	1.1. – 31.12.2020 CHF
Ertrag Aktien	921 990	1 024 270
Ertrag aus Securities Lending	20 594	19 028
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	3 759	542
Total Erträge	946 343	1 043 840
abzüglich:		
Negativer Habenzins	22 262	18 268
Revisionsaufwand	9 007	9 962
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (1.18%)	899 944	728 378
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.16%)	122 089	100 624
Sonstiger Aufwand	17 078	15 587
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	6 017	18 320
Total Aufwand	1 076 397	891 139
Nettoertrag	-130 054	152 701
Total Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	5 310 326	3 524 021
Realisierter Erfolg	5 180 272	3 676 722
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	9 933 739	1 864 261
Gesamterfolg	15 114 011	5 540 983
Verwendung des Erfolges	CHF	
Nettoertrag des Rechnungsjahres	-130 054	
Vortrag des Vorjahres	204 023	
Zwischenausschüttung anlässlich Fusion inkl. EK	-199 816	
Neuer Vortrag des Vorjahres	4 207	
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	–	
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	–	
Vortrag auf neue Rechnung	4 207	
Vortrag auf neue Rechnung (angesammlte Kapitalgewinne und -verluste)	130 054	
Ausschüttung pro Anteil	–	
Verrechnungssteuer 35%	–	

Erfolgsrechnung Klasse AIC CHF¹1.12. – 31.12.2021
CHF

Ertrag Aktien	–
Ertrag aus Securities Lending	76
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	–
Total Erträge	76
abzüglich:	
Negativer Habenzins	39
Revisionsaufwand	32
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (0.98%)	3 032
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.16%)	524
Sonstiger Aufwand	154
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	–
Total Aufwand	3 781
Nettoertrag	-3 705
Total Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	75 388
Realisierter Erfolg	71 683
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	136 973
Gesamterfolg	208 656

¹ Die Anteile des Falcon Swiss Equity Fund Klasse I wurden am 1.12.21 auf die neue Anteilsklasse AIC CHF des Alpina Swiss Opportunity Fund übertragen. Der Übertrag erfolgte im Verhältnis 1:1.

Verwendung des Erfolges	CHF
Nettoertrag des Rechnungsjahres	-3 705
Vortrag des Vorjahres	–
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	–
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	–
Vortrag auf neue Rechnung (angesammlte Kapitalgewinne und -verluste)	3 705
Ausschüttung pro Anteil	–
Verrechnungssteuer 35%	–

Erfolgsrechnung Klasse ARC CHF¹1.12. – 31.12.2021
CHF

Ertrag Aktien	–
Ertrag aus Securities Lending	335
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	-8
Total Erträge	327
abzüglich:	
Negativer Habenzins	152
Revisionsaufwand	128
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (1.58%)	19 845
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.16%)	2 110
Sonstiger Aufwand	680
Teilübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kursgewinne und -verluste ²	-30 575
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	-2 767
Total Aufwand	10 427
Nettoertrag	10 754
Total Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	266 316
Teilübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kursgewinne und -verluste ²	-30 575
Total realisierte Kapitalgewinne und -verluste	235 741
Realisierter Erfolg	246 495
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	507 884
Gesamterfolg	754 379

¹ Die Anteile des Falcon Swiss Equity Fund Klasse A wurden am 1. 12. 21 auf die neue Anteilsklasse ARC CHF des Alpina Swiss Opportunity Fund übertragen. Der Übertrag erfolgte im Verhältnis 1:1.

² Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV

Verwendung des Erfolges	CHF
Nettoertrag des Rechnungsjahres	10 754
Vortrag des Vorjahres	–
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	10 754
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	–
Vortrag auf neue Rechnung	10 754
Ausschüttung pro Anteil	–
Verrechnungssteuer 35%	–

Aufstellung der Vermögenswerte per 31. Dezember 2021

Titel	Währung	Bestand (in 1'000 resp. Stück) per 31.12.2021	Käufe	Verkäufe	Kurs per 31.12.2021	Verkehrswert CHF	% des Gesamtfonds- vermögens
Effekten							
Aktien (an einer Börse gehandelt)						94 771 123	98.69
Adecco Group NA	CHF	60 000	60 000		46.600	2 796 000	2.91
ALSO NA	CHF	10 000			300.000	3 000 000	3.12
ams I	CHF	80 000	60 000		16.595	1 327 600	1.38
Arbonia NA	CHF	60 000			20.600	1 236 000	1.29
Autoneum NA	CHF	2 500			169.700	424 250	0.44*
Bucher Industries NA	CHF	3 350			451.000	1 510 850	1.57
Burkhalter NA	CHF	6 000			63.000	378 000	0.39
Bystronic -A- NA	CHF	1 250			1 282.000	1 602 500	1.67
Cembra Money Bank NA	CHF	12 000			66.450	797 400	0.83
Clariant NA	CHF	80 000			19.000	1 520 000	1.58
Dätwyler I	CHF	7 500			402.000	3 015 000	3.14
Dufry NA	CHF	24 718	9 718		45.150	1 116 018	1.16*
EFG International NA	CHF	150 000			6.950	1 042 500	1.09
Forbo NA	CHF	1 709	709		1 870.000	3 195 830	3.33
Galenica NA	CHF	15 000			68.550	1 028 250	1.07*
Geberit NA	CHF	1 400	1 400		745.200	1 043 280	1.09*
Georg Fischer NA	CHF	1 731	731		1 385.000	2 397 435	2.50
HBM Healthcare NA	CHF	10 000			339.000	3 390 000	3.53
Holcim NA	CHF	15 000			46.510	697 650	0.73
Implenia NA	CHF	10 000			20.760	207 600	0.22*
Ina Invest Holding NA	CHF	2 000			18.700	37 400	0.04
Investis Holding N	CHF	10 000			104.500	1 045 000	1.09
Jungfraubahn NA	CHF	3 500			134.200	469 700	0.49
Kuehne & Nagel NA	CHF	20 000	10 000		294.400	5 888 000	6.13*
Lindt & Spruengli PS	CHF	400			12 630.000	5 052 000	5.26
Logitech NA	CHF	70 000	35 000	10 000	76.880	5 381 600	5.60
Lonza Group NA	CHF	1 560	1 560		761.600	1 188 096	1.24
medmix NA	CHF	10 000	10 000		45.160	451 600	0.47
OC Oerlikon NA	CHF	81 100	26 100		9.365	759 502	0.79
Partners Group NA	CHF	1 000	500	2 000	1 512.500	1 512 500	1.58
Private Equity NA	CHF	15 000			96.000	1 440 000	1.50
Schindler PS	CHF	14 792	4 792		245.500	3 631 436	3.78
Schweiter Technologies I	CHF	750			1 352.000	1 014 000	1.06*
Sensirion NA	CHF	12 000			133.400	1 600 800	1.67
SFS Group NA	CHF	10 000			126.200	1 262 000	1.31
SIG Combibloc NA	CHF	#WERT!			25.460	1 323 920	1.38
SoftwareONE NA	CHF	60 000	30 000		19.760	1 185 600	1.23
Sonova NA	CHF	16 500	6 500	3 086	357.800	5 903 700	6.15
Stadler Rail NA	CHF	20 000	20 000		39.940	798 800	0.83*
Straumann NA	CHF	2 500			1 937.000	4 842 500	5.04
Sulzer NA	CHF	10 000			89.850	898 500	0.94
Swiss Life NA	CHF	3 253	1 253		559.000	1 818 427	1.89
Swiss Prime Site NA	CHF	25 000			89.650	2 241 250	2.33*
Swiss Re NA	CHF	10 000			90.260	902 600	0.94
Swissquote Group NA	CHF	6 000	6 000		200.500	1 203 000	1.25
Temenos NA	CHF	27 395	9 595		126.050	3 453 140	3.60

* Ganz oder zum Teil ausgeliehene Effektenbestände (Securities Lending).

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen.

Aufstellung der Vermögenswerte per 31. Dezember 2021

Titel	Währung	Bestand (in 1'000 resp. Stück) per 31.12.2021	Käufe	Verkäufe	Kurs per 31.12.2021	Verkehrswert CHF	% des Gesamtfonds- vermögens
The Swatch Group I	CHF	8 000	4 000		279.000	2 232 000	2.32
Valiant NA	CHF	10 000			91.300	913 000	0.95
Valora NA	CHF	3 000			155.800	467 400	0.49
Vaudoise Assurances NA	CHF	2 000			445.000	890 000	0.93
Ypsomed NA	CHF	3 589	3 589		186.400	668 990	0.70
Zehnder Group -A- NA	CHF	20 000			93.100	1 862 000	1.94
Zur Rose Group NA	CHF	3 000		2 200	235.500	706 500	0.74
Total Effekten						94 771 123	98.69
Flüssige Mittel und übrige Aktiven						1 259 831	1.31
Gesamtfondsvermögen						96 030 954	100.00
Bankverbindlichkeiten						-1 053	
Verbindlichkeiten						-7 364	
Total Nettofondsvermögen						96 022 537	

* Ganz oder zum Teil ausgeliehene Effektenbestände (Securities Lending).

Zusätzliche Informationen zu Securities Lending:

- Gegenpartei: Die Depotbank tätigt die Leihgeschäfte nur mit erstklassigen Borgern wie Banken, Brokerfirmen und Versicherungen sowie anerkannte schweizerische oder ausländische Effekten-clearing Organisationen.
- Sicherheiten: per 31.12.2021 wurden als Sicherheiten kotierte Schweizer Aktien (SMI bzw. SMIM Titel) in der Höhe von CHF 10'993'900 von der Depotbank entgegengenommen. Der Marktwert der ausgeliehenen Aktien zum gleichen Zeitpunkt beträgt CHF 5'176'849.

Umrechnungskurse:

CHF 1.03535 = EUR 1.0000

CHF 0.91375 = USD 1.000

Vermögensstruktur

Aufteilung Aktien nach Branchen	Verkehrswert CHF	% Anteil am Gesamtfondsvermögen
Finanzwesen	11 601 827	12.08
Gesundheitswesen	15 993 286	16.65
Grundstoffe	1 520 000	1.58
Immobilien	2 241 250	2.33
Industrie	37 570 703	39.12
Technologie	14 347 940	14.94
Verbraucherservice	3 787 868	3.94
Verbrauchsgüter	7 708 250	8.03
Total	94 771 123	98.69

Anlagen nach Bewertungskategorien

Die folgende Tabelle zeigt die Bewertungs-Hierarchie der Anlagen. Die Bewertung der Anlagen entspricht dabei dem Preis, der in einer geordneten Transaktion unter Marktteilnehmern zum Bewertungszeitpunkt beim Verkauf einer Anlage erzielt werden würde.

Anlageart	Betrag Total	Bewertung		
		bewertet zu Kursen, die an einem aktiven Markt bezahlt werden	bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern	bewertet aufgrund von nicht beobachtbaren Parametern (Bewertungsmodelle)
Aktien	94 771 123	94 771 123	-	-
Obligationen	-	-	-	-
Derivate	-	-	-	-
Total	94 771 123	94 771 123	-	-

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen.

Abgeschlossene Geschäfte während des Berichtszeitraumes

(Soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen)

Währung	Titel	Käufe	Verkäufe
Effekten			
Aktien			
CHF	Cie Fin Richemont NA	10 400	10 400
CHF	Nestlé NA	8 100	8 100
CHF	Rieter NA	1 610	1 610
CHF	Vifor Pharma NA	10 800	21 800
Genussscheine			
CHF	Roche GS	6 310	6 310

Käufe und Verkäufe umfassen die Transaktionen: Käufe, Verkäufe, Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten, Konversionen, Namensänderungen, Titelaufteilungen, Überträge, Umtausch zwischen Gesellschaften, Gratistitel, Reversesplits, Stock- und Wahldividenden, Ausgang infolge Verfall, Auslosungen und Rückzahlungen.

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

1. Fonds-Performance

Der Fonds verzichtet gemäss Fondsvertrag auf einen Benchmark-Vergleich. Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

2. Soft commission agreements

Für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wurden keine «soft commission agreements» im Namen von LLB Swiss Investment AG getätigt und keine soft commissions erhalten.

3. Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Bewertung erfolgt gemäss §17 des Fondsvertrages.

§17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend von Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrs-

wert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Es wird auf 1 Rappen gerundet.

4. Performance Fee Berechnung

(aus §19 des Fondsvertrags Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens)

Die Fondsleitung stellt ferner zu Lasten des Anlagefonds eine Gewinnbeteiligung (Performance Fee) in Rechnung. Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 10% auf der positiven arithmetischen Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt genannten Referenzindexes während eines Kalenderjahres.

Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil eine positive Performance gegenüber der aktuell gültigen Basis aufweist und allfällige negative arithmetische Differenzen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes der Vorperioden aufgeholt worden sind.

5. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung

Publikation vom 22.9.2021

Änderung der Fondsverträge mit anschliessender Vereinigung der kollektiven Kapitalanlagen Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds «Swiss Opportunity Fund» (vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds») und des Anlagefonds «Falcon Swiss Equity Fund» (vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»).

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank des Swiss Opportunity Fund sowie mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank des Falcon Swiss Equity Fund, beabsichtigt, hinsichtlich der geplanten Vereinigung des Anlagefonds «Falcon Swiss Equity Fund», als übertragender Anlagefonds, mit dem Anlagefonds «Swiss Opportunity Fund», als übernehmender Anlagefonds, die Fondsverträge der Fonds – vorbehaltlich der Genehmigung durch die FINMA – per 1. Dezember 2021 wie folgt abzuändern.

Im ersten Teil dieser Veröffentlichung werden die im Hinblick auf die Vereinigung geplanten Änderungen der Fondsverträge und im zweiten Teil die geplante Vereinigung erläutert.

I. Änderungen der Fondsverträge

1. Fondsvertragsänderungen des «Swiss Opportunity Fund» / Schaffung von Anteilsklassen

1.1. Schaffung von Anteilsklassen / Umbenennung und Anpassung der bestehenden Anteilsklassen

Derzeit ist der Fonds in zwei Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklassen P und I). Neu soll in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 1 des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse geschaffen werden. Gleichzeitig mit der Schaffung von neuen Anteilsklassen werden die

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

beiden bestehenden Anteilsklassen umbenannt sowie bei der bestehenden Anteilsklasse P (neu: Anteilsklasse SRC CHF) deren Anlegerkreis beschränkt. Die bisherige Anteilsklasse P wird neu zur Anteilsklasse SRC CHF und die bisherige Anteilsklasse I wird neu zur Anteilsklasse SI CHF. Zusätzlich wird bei der bestehenden Anteilsklasse I (neu: Anteilsklasse SI CHF) die maximale Verwaltungskommission von 0.75% p.a. auf neu 1.00% p.a. erhöht. Bei der Anteilsklasse SI CHF können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

– Anteilsklasse AIC CHF: Ausschüttungsklasse die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an Anleger wendet, die per 30.11.2021 bereits in der entsprechenden Anteilsklasse des Falcon Swiss Equity Fund investiert waren, die mit der vorliegenden kollektiven Kapitalanlage vereinigt wurde. Der erforderliche Mindestanlagebetrag pro Anleger oder pro Vermögensverwalter beträgt CHF 1'000'000.–. Bei der Anteilsklasse AIC CHF können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

– Anteilsklasse ARC CHF: Ausschüttungsklasse die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an Anleger wendet, die per 30.11.2021 bereits in der entsprechenden Anteilsklasse des Falcon Swiss Equity Fund investiert waren, die mit der vorliegenden kollektiven Kapitalanlage vereinigt wurde. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der Anteilsklasse ARC CHF können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

– Anteilsklasse SR CHF: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und sich an Anleger richtet, welche in einem Vertragsverhältnis mit Santro Invest AG, Schindellegi, stehen. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der Anteilsklasse SR CHF können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

– Anteilsklasse AI CHF: Ausschüttungsklasse die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Der erforderliche Mindestanlagebetrag pro Anleger oder pro Vermögensverwalter beträgt CHF 5'000'000.–. Bei der Anteilsklasse AI CHF können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

– Anteilsklasse AR CHF: Ausschüttungsklasse die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der Anteilsklasse AR CHF können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Die sieben Anteilsklassen unterscheiden sich neu bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich der erforderlichen Mindestanlage, bezüglich Anlegerkreis sowie bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten.

Die maximale Verwaltungskommission der neuen Anteilsklassen sowie weitere Details zu den Kosten sind im neuen Fondsvertrag unter § 19 ersichtlich.

Die neue Anteilsklassenstruktur (mit sieben Anteilsklassen) ist in der nachfolgenden Ziff. 1.2 detailliert aufgeführt.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrages entsprechend angepasst bzw. ergänzt: § 6 Ziff. 4 und § 19 Ziff. 1.

1.2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6 Ziff. 4)

Aufgrund der Schaffung der neuen Anteilsklasse sowie der Umbenennung und Anpassung der bestehenden Anteilsklassen gemäss Ziff. 1.1 vorstehend, lautet § 6 Ziff. 4 neu wie folgt:

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich der erforderlichen Mindestanlage, bezüglich Anlegerkreis sowie bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten:

– Anteilsklasse SRC CHF (*bisher Anteilsklasse P*): Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an Anleger wendet, die per 30.11.2021 bereits in dieser Anteilsklasse investiert waren. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der Anteilsklasse SRC CHF können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

– Anteilsklasse SI CHF (*bisher Anteilsklasse I*): Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage bei der Erstzeichnung beträgt CHF 5'000'000.– pro Anleger oder pro Vermögensverwalter. Bei der Anteilsklasse SI CHF können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

– Anteilsklasse AIC CHF: Ausschüttungsklasse die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an Anleger wendet, die per 30.11.2021 bereits in der entsprechenden Anteilsklasse des Falcon Swiss Equity Fund investiert waren, die mit der vorliegenden kollektiven Kapitalanlage vereinigt wurde. Der erforderliche Mindestanlagebetrag pro Anleger oder pro Vermögensverwalter beträgt CHF 1'000'000.–. Bei der Anteilsklasse AIC CHF können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

– Anteilsklasse ARC CHF: Ausschüttungsklasse die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an Anleger wendet, die per 30.11.2021 bereits in der entsprechenden Anteilsklasse des Falcon Swiss Equity Fund investiert waren, die mit der vorliegenden kollektiven Kapitalanlage vereinigt wurde. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der Anteilsklasse ARC CHF können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

– Anteilsklasse SR CHF: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an Anleger richtet, welche in einem Vertragsverhältnis mit Santro Invest AG, Schindellegi, stehen. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der Anteilsklasse SR CHF können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

– Anteilsklasse AI CHF: Ausschüttungsklasse die auf die Referenzwäh-

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

zung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Der erforderliche Mindestanlagebetrag pro Anleger oder pro Vermögensverwalter beträgt CHF 5'000'000.–. Bei der Anteilsklasse AI CHF können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

– Anteilsklasse AR CHF: Ausschüttungsklasse die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der Anteilsklasse AR CHF können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

1.3. Anpassung der Bezeichnung (§1 Ziff. 1)

Der Anlagefonds «Swiss Opportunity Fund» wird umbenannt und soll neu «Alpina Swiss Opportunity Fund» heissen.

1.4. Die Fondsleitung (§3 Ziff. 5)

Die bisherige Formulierung in Ziff. 5 wird im Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung und in Anlehnung an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA angepasst und lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von §25 auflösen.

1.5. Anlageziel und Anlagepolitik (§8)

Die Ausführungen zur Berücksichtigung von ESG-Aspekten im Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren des Fonds werden neu im Fondsvertrag dargelegt. Bisher wurden sie nur im Prospekt genannt.

1.6. Aufnahme und Gewährung von Krediten (§13 Ziff. 2)

Die Nennung der maximalen Laufzeit des Kredits von 12 Monaten in Ziff. 2 soll in Anlehnung an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA nicht mehr aufgeführt werden. Die Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt: Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

1.7. Risikoverteilung (§15 Ziff. 6)

In Ziff. 6 wird noch ergänzt, dass die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 vorbehalten bleiben.

Die Ziff. 6 lautet deshalb neu wie folgt:

Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3–5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. *Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.*

1.8. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§19)

Im Zusammenhang mit der geplanten Schaffung der neuen Anteilsklassen sowie der Umbenennung und Anpassung der bestehenden Anteilsklassen gemäss Ziff. 1.1 vorstehend wird die Ziff. 1 entsprechend angepasst bzw. ergänzt und lautet neu wie folgt:

Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.60% (*bisher: 1.25%*) des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Die Verwaltungskommissionen unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt:

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Anteilsklasse SRC CHF: max. 1.25% p.a.

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Anteilsklasse SI CHF: max. 1.00% p.a.

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Anteilsklasse AIC CHF: max. 1.00% p.a.

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Anteilsklasse ARC CHF: max. 1.60% p.a.

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Anteilsklasse SR CHF: max. 1.60% p.a.

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Anteilsklasse AI CHF: max. 1.00% p.a.

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Anteilsklasse AR CHF: max. 1.60% p.a.

Für den Zugang aller Anteilsklassen des Anlagefonds zu Vertriebsplattformen stellt die Fondsleitung zulasten aller Anteilsklassen des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des entsprechenden Nettoinventarwertes einer Anteilsklasse des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem entsprechenden Fondsvermögen einer Anteilsklasse des Anlagefonds belastet wird (Servicegebühr).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung wird die bisherige Gewinnbeteiligung (Performance Fee) für alle Anteilsklassen gestrichen. Die bisherige Ziff. 2 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

1.9. Vereinigung (§24)

Bis anhin war die Möglichkeit der Vereinigung im Fondsvertrag nicht vorgesehen. Im Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung wird deshalb, in Anlehnung an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA, nachfolgend aufgeführter Baustein eingefügt:

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. a), c) und d).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das

Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

2. Fondsvertragsänderungen des «Falcon Swiss Equity Fund»

2.1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1 Ziff. 1 und 3)

- Aufgrund der geplanten Vereinigung muss die Art des Anlagefonds angepasst werden. Neu wird der «Falcon Swiss Equity Fund» ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Effektenfonds» (bisher «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»). Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt: Unter der Bezeichnung Falcon Swiss Equity Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Effektenfonds» (der «Anlagefonds») im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 53ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
- Aufgrund der geplanten Vereinigung wechselt per Vereinigungstichtag auch die Depotbank von der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, auf die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel. Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel kostenlos.

2.2. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1 Bst. d)

Im Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung wird die Bst. d) dahingehend angepasst, dass die Fondsleitung neu höchstens 30% (bisher: 10%) des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind. Zudem darf die Fondsleitung neu keine Anteile von Zielfonds mehr erwerben, welche unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Die Ziff. 1 Bst. d) lautet neu deshalb wie folgt:

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds, ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

Die Fondsleitung erwirbt keine Anteile von Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

2.3. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Aufgrund der geplanten Vereinigung wird das Anlageziel und die Anlagepolitik entsprechend angepasst. Die Ziff. 2 wird deshalb neu wie folgt lauten:

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, mittels Investitionen am Schweizer Aktienmarkt Wertzuwachs zu erzielen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen (inkl. Beteiligungsgesellschaften), die den in Ziff. 2a genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.), ausgegeben von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner aus der Schweiz;
 - Anteile kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);
 - strukturierte Produkte wie Zertifikate auf Indizes und auf die oben genannten Beteiligungswertpapiere und -wertrechte;
 - auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente, ausgegeben von schweizerischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich) Warrants auf die unter a und b oben erwähnten Anlagen.

2.4. Derivate (§ 12)

- Im Zusammenhang mit der Vereinigung fällt die Möglichkeit von Anlagen in Kreditderivaten (Credit Default Swaps) weg, weshalb die Ziff. 3 entsprechend angepasst werden muss. Die Ziff. 3 lautet deshalb neu wie folgt:
Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

- Im Zusammenhang mit der Vereinigung fällt die Möglichkeit von Anlagen in Kreditderivaten weg, weshalb in Ziff. 8 der entsprechende Hinweis, dass der Prospekt weitere Angaben zu Kreditderivaten enthält, gestrichen wird.

2.5. Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 13 Ziff. 2)

Die Nennung der maximalen Laufzeit des Kredits von 12 Monaten in Ziff. 2 soll in Anlehnung an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA nicht mehr aufgeführt werden. Die Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

2.6. Belastung des Fondsvermögens (§ 14 Ziff. 2)

Im Zusammenhang mit der Vereinigung fällt die Möglichkeit von Anlagen in Kreditderivaten weg, weshalb in Ziff. 2 entsprechend angepasst werden muss. Die Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

2.7. Risikoverteilung (§ 15)

- Im Zusammenhang mit der Vereinigung werden die Risikoverteilungsvorschriften in Ziff. 3 angepasst. Die Ziff. 3 lautet neu wie folgt:
Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- Im Zusammenhang mit der Vereinigung werden die Risikoverteilungsvorschriften in Ziff. 7 angepasst. Die Ziff. 7 lautet neu wie folgt:
Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
- Im Zusammenhang mit der Vereinigung werden die Risikoverteilungsvorschriften in Ziff. 8 angepasst. Die Ziff. 8 lautet neu wie folgt:
Die Fondsleitung darf höchstens 20% (bisher: 10%) des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- Im Zusammenhang mit der Vereinigung werden die Risikoverteilungsvorschriften in Ziff. 12 angepasst. Die Ziff. 12 lautet neu wie folgt:
Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf einen 35% (bisher: ein Drittel) angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% (bisher: ein Drittel) nicht kumuliert werden.

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

2.8. Berechnung des Nettoinventarwertes (§16)

– In Ziff. 1 wird im Zusammenhang mit der Vereinigung die Formulierung in Bezug auf die Referenzwährung, in welcher die entsprechenden Anteils-klassen abgerechnet werden, angepasst. Die Ziff. 1 lautet neu wie folgt: Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF (*bisher «in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse»*) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

– In Ziff. 6 wird im Zusammenhang mit der Vereinigung die Formulierung in Bezug auf die Angabe der Rundungsregeln angepasst. Die Ziff. 6 lautet neu wie folgt:

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1 Rappen (bisher «jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch») gerundet.

2.9. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§19)

– Im Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung wird die maximale Verwaltungskommission für die «A»-Klasse gemäss Ziff. 1 auf neu maximal 1.60% p.a. (*bisher maximal 1.25% p.a.*) erhöht. Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt:

Für die Leitung und das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.60% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Die Verwaltungskommissionen unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt:

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die «A»-Klasse:

max. 1.60% p. a.

– Verwaltungskommission der Fondsleitung für die «B»-Klasse:

max. 1.00% p. a.

Für den Zugang aller Anteilsklassen des Anlagefonds zu Vertriebsplattformen stellt die Fondsleitung zulasten aller Anteilsklassen des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des entsprechenden Nettoinventarwertes einer Anteilsklasse des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem entsprechenden Fondsvermögen einer Anteilsklasse des Anlagefonds belastet wird (Servicegebühr).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission und der Servicegebühr ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

– Im Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung wird die maximale Depotbankkommission für alle Anteilsklassen gemäss Ziff. 2 auf neu maximal 0.20% p.a. (*bisher maximal 0.15% p.a.*) erhöht. Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% (für alle Anteilsklassen) des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

– Im Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung darf die Fondsleitung neu keine Anteile von Zielfonds mehr erwerben, welche unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Aus diesem Grund wird die Ziff. 7, wonach dem Fonds bei solchen verbundenen Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet werden darf, ersatzlos gestrichen.

3. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden bei den beiden eingangs erwähnten Anlagefonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

II. Vereinigung von kollektiven Kapitalanlagen

Die Fondsleitung beabsichtigt, mit Zustimmung der beiden Depotbanken und unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgenden Anlagefonds per 1. Dezember 2021 zu vereinigen:

Übertragender Anlagefonds	Übernehmender Anlagefonds
Falcon Swiss Equity Fund	Swiss Opportunity Fund (ab 1. 12. 2021: Alpina Swiss Opportunity Fund)

Beim übertragenden sowie beim übernehmenden Anlagefonds handelt es sich um vertragliche Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds».

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der beiden Depotbanken die obigen Anlagefonds, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des zu übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds überträgt.

Die Anleger der A-Klasse des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile der Anteilsklasse ARC CHF des übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe.

Die Anleger der I-Klasse des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile der Anteilsklasse AIC CHF des übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe.

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst.

Da die Anlagestrategien der oben genannten Anlagefonds nahezu identisch sind, führt die Vereinigung zu keinen wesentlichen Veränderungen der Anlagen.

Die betroffenen Anleger der oben genannten Anlagefonds werden mittels dieser Publikation auf die geplanten Vereinigungen und die damit verbundenen Einspracherechte und Einsprachefristen aufmerksam gemacht.

1. Stichtag der Vereinigung:
1. Dezember 2021
2. Vereinigungsmöglichkeit:
Beide Anlagefonds sehen in ihrem bestehenden Fondsvertrag jeweils die Möglichkeit der Vereinigung vor.
3. Fondsleitung:
Die beiden Anlagefonds sind von der gleichen Fondsleitung verwaltet.
4. Gründe zur Vereinigung und Anlagepolitik:
Ziel beider Vereinigungen ist es, eine breitere Vermögensbasis und damit verbunden bessere Diversifikationsmöglichkeiten zu schaffen. Aufgrund der Zusammenlegung soll zudem eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Fondsvermögen erreicht werden.
5. Flüssige Mittel:
Die Bestimmungen betreffend flüssige Mittel sind identisch.
6. Das Anlageuniversum der beiden Anlagefonds ist nahezu identisch. Beide Anlagefonds investieren, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Zusätzlich können beide Anlagefonds in geringem Umfang in weitere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.
7. Einsatz von Derivaten, Effektenleihe und Pensionsgeschäfte:
Die Bestimmungen der beiden Anlagefonds in Bezug auf den Einsatz von Derivaten sind identisch. Beide Anlagefonds können Effektenleihe tätigen, jedoch keine Pensionsgeschäfte.
8. Aufnahme und Gewährung von Krediten:
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
9. Belastung des Fondsvermögens:
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
10. Berechnung der Nettoinventarwerte:
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen:
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
12. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken:
Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken der beiden Anlagefonds sind identisch.
13. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne:

Die sachbezüglichen Bestimmungen der beiden Anlagefonds sind identisch. Evtl. ist eine Interimsausschüttung oder -thesaurierung notwendig, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer im Vereinigungszeitpunkt gemäss §2.1.6.4 und §2.1.6.5 des Kreisschreibens Nr. 24 der Eidg. Steuerverwaltung nicht eingehalten werden. Beide Fondsverträge sehen in §22 die Möglichkeit einer Zwischenausschüttung bzw. Zwischenthesaurierung der Erträge vor.

14. Anteilsklassen:
Der übertragende Anlagefonds ist in zwei Anteilsklassen unterteilt («A» und «I»).
Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich des erforderlichen Mindestanlagebetrages sowie bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten.
Der übernehmende Anlagefonds ist in sieben Anteilsklassen unterteilt (SRC CHF, SI CHF, AIC CHF, ARC CHF, SR CHF, AI CHF und AR CHF). Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich der erforderlichen Mindestanlage, bezüglich Anlegerkreis sowie bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten.
15. Vergütungen:
Die Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen an die Fondsleitung und die Depotbank einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sind identisch. Betreffend die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen werden marktübliche Sätze berechnet, wie Sie im institutionellen Bereich angewendet werden.
16. Umstrukturierung und Auflösung:
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
17. Laufzeit des Vertrages und Auflösung:
Beide Anlagefonds bestehen auf unbestimmte Zeit. Fondsleitung und Depotbank können den Kollektivanlagevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündigen.
18. Rechnungseinheit:
Rechnungseinheit der zu vereinigenden Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
19. Geschäftsjahr der zu vereinigenden Anlagefonds:
Die laufenden Geschäftsjahre der beiden Anlagefonds enden jeweils per Ende Dezember. Eine Fusion der jeweiligen Anlagefonds ist auf den 1. Dezember 2021 vorgesehen.
20. Bewertungsmethode, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:
Die angewandten Bewertungsmethoden der beiden Anlagefonds stimmen überein.
Die Berechnung des Umtauschverhältnisses erfolgt aufgrund der Nettoinventarwerte der Anlagefonds per Dienstag, den 30. November 2021 (berechnet am Mittwoch, den 1. Dezember 2021).
Die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds findet voraussichtlich am 1. Dezember 2021 statt.
21. Kosten:
Den Anlagefonds und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung,

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

- vorbehältlich §19 Ziff. 4 Bst. a), c) und d) der Fondsverträge, keine Kosten.
22. Zustimmung der Depotbank zur Vereinigung:
Mit Schreiben vom 16.09.2021 hat die Depotbank Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung mitgeteilt.
23. Publikationsorgan und Publikation des Vollzugs der Vereinigung:
Beide Anlagefonds sehen die elektronische Plattform «www.swiss-funddata.ch» als Publikationsorgan vor. Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in diesem Publikationsorgan.
24. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft:
Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 03.09.2021 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie §24 der Fondsverträge erfüllt sind.
25. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile:
Alle Fondsverträge geben dem Anleger das Recht, den Vertrag grundsätzlich jederzeit zu kündigen.
Um einen reibungslosen Vereinigungsprozess zu gewährleisten, wird der Anteilscheinverkehr am 29. und 30. November 2021 ausgesetzt. An diesen Tagen können weder Emissionen noch Rücknahmen abgerechnet werden.
26. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Anlagefonds:
Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabewecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Interimsausschüttung oder -thesaurierung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung bzw. Zwischenthesaurierung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Anlagefonds sollte auf Ebene der Anlagefonds selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.
- In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.
Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.
Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anle-

gerinnen und Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 22. September 2021

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbanken:

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

Publikation vom 7. 10. 2021

Mitteilung an die Anleger

Nachpublikation zur Mitteilung an die Anleger vom 22. September 2021 bezüglich Änderung der Fondsverträge mit anschliessender Vereinigung der kollektiven Kapitalanlagen des Anlagefonds «Swiss Opportunity Fund» (vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds") und des Anlagefonds «Falcon Swiss Equity Fund» (vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art Mitteilung an die Anleger «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»).

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank des Swiss Opportunity Fund sowie mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank des Falcon Swiss Equity Fund, beabsichtigt, hinsichtlich der geplanten Vereinigung des Anlagefonds «Falcon Swiss Equity Fund», als übertragender Anlagefonds, mit dem Anlagefonds «Swiss Opportunity Fund», als übernehmender Anlagefonds, die Fondsverträge der Fonds – vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA – per 1. Dezember 2021 wie folgt abzuändern.

Fondsvertragsänderungen des «Swiss Opportunity Fund»

Im Anlageziel und der Anlagepolitik des Swiss Opportunity Fund wurden die angestrebten Nachhaltigkeitsziele detaillierter dargelegt.

Die angepassten Absätze lauten neu wie folgt:

Der Vermögensverwalter berücksichtigt im Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren ESG-Aspekte (ESG: Environmental, Social, Governance). Dabei wendet der Vermögensverwalter eine Kombination von Ausschlusskriterien (sog. Negativselektion) und ESG-Integrationsansatz an. Zudem soll die Nachhaltigkeit durch die Wahrnehmung der Stimmrechte erhöht werden.

Für die Umsetzung stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von ausgewählten Drittanbietern ab sowie im Bedarfsfall auf eigene Analysen. Diese Drittanbieter sind im Prospekt ersichtlich. Ausgeschlossen sind Direktanlagen in Wertpapiere von Unternehmen, die vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK ASIR zum Ausschluss empfohlen sind, insbesondere handelt es sich um Unternehmen, die Kriegsmaterial (Personenminen, Streumunition und Nuklearwaffen) entwickeln, herstellen lagern oder vertreiben. Zudem werden Firmen, die die Prinzipien des UN Global Compact massgeblich verletzen oder mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Atom- oder

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

Kohlestrom, Kohlebergbau, Fracking, Ölsand, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Rüstungsgüter oder zivilen Waffen generieren, nicht berücksichtigt.

Beim ESG-Integrationsansatz werden die möglichen zugelassenen Investitionen auf der Basis eines absoluten Bewertungsmusters (ESG Scores, Controversies) sowie einer Impact Analyse selektiert, wie im Prospekt beschrieben. Maximal 20% des Anlagevermögens können in nicht geratete Titel investiert werden.

Die Nachhaltigkeit soll zudem durch Investorengespräche und entsprechendes Stimmverhalten gefördert werden. Für die Entscheidungsfindung stehen Informationsinstrumente wie die eigenen Abstimmungsrichtlinien und Stimmempfehlung von Drittparteien zur Verfügung.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Bei dieser Publikation handelt es sich lediglich um eine Präzisierung/Ergänzung zur Publikation vom 22. September 2021. Die Rechte der Anlegerinnen und Anleger werden dadurch nicht berührt (Art. 41 Abs. 1 KKV). Art. 27 Abs. 3 KAG findet daher keine Anwendung.

Wir weisen die Anleger jedoch darauf hin, dass sie die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 7. Oktober 2021

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbanken:

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

Publikation vom 15. 12. 2021

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 Vereinigung von kollektiven Kapitalanlagen Mitteilung an die Anleger von Alpina Swiss Opportunity Fund und Falcon Swiss Equity Fund betreffend:

A. *Bekanntgabe des Vollzugs der Vereinigung von Falcon Swiss Equity Fund (übertragender Anlagefonds) mit Alpina Swiss Opportunity Fund (übernehmender Anlagefonds),*

B. *Bekanntgabe der Ausschüttungen,*

C. *Bekanntgabe des Umtauschverhältnisses aus der Vereinigung vom 1. 12. 2021,*

D. *Veröffentlichung der Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung.*

A. *Bekanntgabe des Vollzugs der Vereinigung von Falcon Swiss Equity Fund (übertragender Anlagefonds) mit Alpina Swiss Opportunity Fund (übernehmender Anlagefonds).*

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung und die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank haben die oben genannten Fonds am 1. 12. 2021 mit Wirkung per 30. 11. 2021 vereinigt, nachdem die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die Vereinigung mit Verfügung vom 4. 11. 2021 genehmigt hatte. Über den genauen Ablauf der Vereinigung waren die Anleger bereits mittels Publikationen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) am 22. 9. 2021 und 7. 10. 2021 informiert worden.

Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds sind in der Fondsbuchhaltung am 1. 12. 2021 auf den übernehmenden Fonds übertragen worden. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung haben die Anleger des übertragenden Fonds Anteile am übernehmenden Fonds in entsprechender Höhe erhalten. Die Fondsleitung hat das Umtauschverhältnis ermittelt, welches von der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft geprüft und für korrekt befunden wurde. Der übertragende Fonds ist ohne Liquidation aufgelöst worden.

B. *Bekanntgabe der Ausschüttungen*

Für die Periode vom 1. Januar 2021 bis zur Vereinigung (Ex-Datum: 17. 11. 2021 / Valutadatum 19. 11. 2021) wurden folgende Ausschüttungen vorgenommen:

Fonds	Valor	Währung	Brutto	VST	Netto
Swiss Opportunity Fund	2177802	CHF	0.90	0.32	0.58
Falcon Swiss Equity Fund – Klasse A	82807	CHF	6.00	2.10	3.90
Falcon Swiss Equity Fund – Klasse I	30948195	CHF	8.80	3.08	5.72

C. *Bekanntgabe des Umtauschverhältnisses aus der Vereinigung am 1. 12. 2021*

Die Anleger des übertragenden Fonds haben Anteile am übernehmenden Fonds in entsprechender Höhe erhalten. Die Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Vereinigung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per Vereinigungsdatum. Die Anteile des Falcon Swiss Equity Fund Klasse A wurden auf die neue Anteilsklasse ARC CHF des Alpina Swiss Opportunity Fund übertragen. Die Anteile des Falcon Swiss Equity Fund Klasse I wurden auf die neue Anteilsklasse AIC CHF des Alpina Swiss Opportunity Fund übertragen.

Fonds	Valor	Währung	NAV
Falcon Swiss Equity Fund – Klasse A	82807	CHF	643.63
Falcon Swiss Equity Fund – Klasse I	30948195	CHF	647.77
Alpina Swiss Opportunity Fund – Klasse ARC CHF	114871719	CHF	643.63
Alpina Swiss Opportunity Fund – Klasse AIC CHF	114871718	CHF	647.77

Erläuterungen zum Jahresbericht vom 31. Dezember 2021

Das Umtauschverhältnis beträgt für die Anleger:

Falcon Swiss Equity Fund – Kl. A / Alpina Swiss Opportunity Fund – Kl. ARC CHF 1:1

Falcon Swiss Equity Fund – Kl. I / Alpina Swiss Opportunity Fund – Kl. AIC CHF 1:1

D. Veröffentlichung der Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung

Wir bestätigen als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft der LLB Swiss Investment AG in der Funktion als Fondsleitung der Fonds, dass wir keine Hinweise erhalten haben, dass

- die Bewertung der Fondsvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses, die Übernahme der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten nicht auf den gleichen Tag erfolgte;
- für die Bewertung der vereinigten Fondsvermögen nicht dieselben Bewertungsmethoden angewandt wurden;
- die Vermögen der beteiligten Anlagefonds nicht korrekt bewertet wurden;
- das Umtauschverhältnis nicht korrekt berechnet wurde;
- die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht vollständig übernommen wurden;
- den Anlagefonds oder den Anlegern daraus Kosten erwachsen sind.

Des Weiteren haben wir keine Hinweise erhalten, dass die Vereinigung des Falcon Swiss Equity Fund – Klasse A CHF mit dem Alpina Swiss Opportunity Fund – Klasse ARC CHF und die Vereinigung des Falcon Swiss Equity Fund – Klasse I mit dem Alpina Swiss Opportunity Fund – Klasse AIC am 1. 12. 2021 nicht ordnungsgemäss und gemäss den publizierten Vorgaben durchgeführt wurde.

PricewaterhouseCoopers AG
Andreas Scheibli Eileen Moira Lang

Dieser Publikationstext wird am 15.12.2021 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen ist abgelaufen. Die Erhebung von Einwendungen gegen die Vereinigung ist mithin nicht mehr möglich. Die Vertragsänderungen im Wortlaut können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebssträger kostenlos bezogen werden.

Zürich, im Dezember 2021

Die Fondsleitung:
LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:
Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Informationsstelle

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die
ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
D-60323 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge bei ihrer depotführenden Stelle in Deutschland einreichen. Diese wird die Anträge zum Zwecke der Abwicklung an die Depotbank des Fonds weiterleiten bzw. die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers beantragen.

Ausschüttungen des Fonds, die Zahlungen der Rücknahmeerlöse und sonstige Zahlungen an die Anleger in Deutschland erfolgen ebenso über die jeweilige depotführende Stelle des Anlegers in Deutschland. Diese wird die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreiben.

Informationen

Bei der Informationsstelle sind Exemplare des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID), des Fondsvertrages, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie ggf. die Umtauschpreise) kostenlos erhältlich.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung des Alpina Swiss Opportunity Fund

Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die Jahresrechnung des Anlagefonds Alpina Swiss Opportunity Fund, bestehend aus der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b–h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) (Seiten 3 bis 4 und 7 bis 23 des Jahresberichts) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Fondsleitung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern sind. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat der Fondsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen

Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

PricewaterhouseCoopers AG

Andreas Scheibli
Revisionsexperte, Leitender Prüfer

Eileen Moira Lang
Revisionsexpertin

Zürich, 25. Januar 2022